

Amt der Oö Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz



Verf

Pflanzenbau

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T +43 50 6902-1414
F +43 50 6902-91414
www.ooe.lko.at
www.ooe.lko.at/datenschutz
pflanzenbau@lk-ooe.at

DI Hubert Köppl
T +43 50 6902-1412
hubert.koepl@lk-ooe.at

Linz, 13. Oktober 2022

**Stellungnahme Oö. Bodenschutzgesetznovelle 2022 -
GZ:Verf-2013-158664/25-Gm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Oö. Landwirtschaftskammer nimmt zum Entwurf der Oö. Bodenschutzgesetznovelle 2022 wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die Anpassung des Bodenschutzgesetzes an die aktuelle Rechtslage zu begrüßen.

Zum Bereich Paragraph 6 Ausbringungsverbote schlagen wir eine Ergänzung vor. Als neuer Punkt (6) soll aufgenommen werden:

Eine den Zeitraum von fünf Tagen übersteigende Zwischenlagerung von Klärschlamm und Klärschlammkompost auf Böden ohne befestigte Bodenplatte ist verboten.

Begründung:

In der Vergangenheit sind des Öfteren durch Lagerung von Klärschlamm bzw. Klärschlammkompost über einen längeren Zeitraum auf unbefestigten Böden Emissions-Probleme (Geruch, Nährstoffaustrag) aufgetreten.

Im BSG ist diese Zwischenlagerung von Klärschlamm bis dato nicht eindeutig geregelt. Ziel ist es, dass Klärschlamm möglichst unmittelbar nach der Abgabe zu Düngezwecken ordnungsgemäß auf Böden (landwirtschaftliche Nutzfläche) ausgebracht und eingearbeitet wird. In Anlehnung an die Erläuterungen der Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung 2018 (Bestimmungen zu den Feldmieten) soll ein kurzfristiger Zwischenlagerzeitraum von fünf Tagen als Vorbereitung zur Klärschlamm- bzw. Klärschlammkompost-Ausbringung möglich sein. Es ist jedoch auch im Rahmen einer kurzfristigen Lagerung von bis zu fünf Tagen darauf Bedacht zu nehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Gewässer oder Entwässerungsgräben durch Abschwemmungen oder Abfließen von Sickersäften zu befürchten ist.

Allgemein wird die Beseitigung der seit längerem bestehenden Doppelgleisigkeiten mit den Bestimmungen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) des Bundes, insbesondere deren §§ 4 und 6, begrüßt.

Zu Artikel I Z.4:

Bisher war im Bodenschutzgesetz vorgesehen, dass Anwender im nichtberuflichen Bereich, sofern sie keine fachlich einschlägige Ausbildung besitzen, sie einen mindestens fünfständigen Ausbildungskurs absolviert haben müssen, um Pflanzenschutzmittel ausbringen zu können. In der Novelle ist dieser Ausbildungskurs nicht mehr vorgesehen.

Aus unserer Sicht sollte ein solcher Kurs weiterhin vorgeschrieben werden.

Begründung:

Nichtberufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich erhalten im einschlägigen Fachhandel zwar nur kleine Verpackungseinheiten, die Produkte die hier angeboten werden enthalten aber doch auch Wirkstoffe mit einem gewissen Gefahrenpotenzial. Beispielsweise können Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad erworben werden, dieser wird als bienengefährlich eingestuft, ebenso wie der Wirkstoff Deltamethrin. Kupferpräparate sind ebenfalls erhältlich, diese können auf manche Bodenlebewesen negative Auswirkungen haben. Auch ein neonicotinoider Wirkstoff (Acetamiprid) kann verwendet werden.

Die Mengenabgabe dieser Kleinpackungen ist nicht beschränkt, sodass durchaus auch größere Mengen zum Einsatz gelangen könnten.

Die in Artikel I Z.6 eröffnete Möglichkeit Pflanzenschutzmittel mittels Drohnen ausbringen zu können wird sehr befürwortet.

Mag. Karl Dietachmair
Kammerdirektor

Mag. Franz Waldenberger
Präsident